



Amtssigniert. SID2016021043767  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

## Veterinärangelegenheiten

Dr. Matthias Vill

Lt. Verteiler

Telefon +43 5372 606 6190

Fax +43 5372 606 746005

bh.ku.veterinaer@tirol.gv.at

DVR:0017931

### Bekämpfung der Schafräude im Bezirk Kufstein Bekämpfungsmaßnahmen 2016

Geschäftszahl KU-V-TS-16/5-2016

Kufstein, 08.02.2016

## Verordnung

Die Schafräude ist eine immer wieder auftretende Milbenkrankheit, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierbesitzer verbunden ist. Um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Schaf- und Ziegenräude zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein im Sinne der §§ 22,23 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBI .Nr. 177/1909 i.d.g.F. (kurz TSG) für das Jahr 2016 Folgendes an:

1. Alle Schafe, die auf gemeinsame Almen und Weiden im Bezirk Kufstein aufgetrieben werden sind als seuchenverdächtig anzusehen und daher vor dem Auftrieb im Frühjahr 2016 einer geeigneten Räudebehandlung zu unterziehen.

Dies gilt auch für Schafe, die aus anderen Bezirken kommen und im Bezirk Kufstein geweidet oder gealpt werden.

2. Die Räudebehandlung ist entweder

- I. **in Form einer Badung**

in den hierzu eigens errichteten Bädern unter Aufsicht der jeweils bestimmten Bademeister

oder

- II. **durch geeignete tierärztliche Behandlungen (Injektionen)**

durchzuführen.

Als Bademittel wird im Jahr 2016 SEBACIL EC 50 % (250 ml Flaschen oder 5 l Kanister) verwendet. Der Wirkstoff wird biologisch abgebaut und ist daher keine Gefahr für Gewässer und Fischbesatz (siehe auch Merkblatt SEBACIL-Entsorgung).

Erstfüllung: 1 Liter SEBACIL auf 1.000 Liter Wasser = 1 m<sup>3</sup>

Nachfüllung: 2 Liter SEBACIL auf 1.000 Liter Wasser = 1 m<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass Schafe **frühestens 35 Tage** nach einer Badung mit Sebacil zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden würden (**Wartezeit!**).

**Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), darf Sebacil EC 50 % nicht angewendet werden.**

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.

Die Bekämpfung der Schafräude wird dadurch gefördert, dass das Medikament für die Frühjahrsbadung 2016 aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten einer tierärztlichen Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen.

Die Versorgung der Bademeister mit dem Bademittel SEBACIL EC 50 % erfolgt direkt über die Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Amtstierarzt Dr. Matthias Vill). Das Räudemittel ist ab **16.03.2016** auf der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vorrätig.

3. Von den Bademeistern und Tierärzten sind die erfolgten Behandlungen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen hierüber bis spätestens **15.06.2016** der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Referat Amtstierarzt, vorzulegen.

Schafhalter, die ihre Tiere von Tierärzten behandeln lassen, haben die Bestätigungen darüber vor Alpauftrieb bzw. Weideaustrieb der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Referat Amtstierarzt) vorzulegen.

Alp- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe vom Weidebetrieb fernzuhalten.

4. Tritt trotz dieser Maßnahmen bei einem Tier Räude auf, so ist im Sinne des § 17 TSG unverzüglich beim jeweiligen Bürgermeister (bzw. Polizeiinspektion, BH Kufstein – Amtstierarzt) Anzeige zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).
5. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung, BGBl. II Nr. 166/2007, alle Schafe mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Matthias Vill

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirkes Kufstein, mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung (per E-Mail),
2. die Bezirkshauptmannschaften Kitzbühel und Schwaz, zur gefälligen Kenntnis (per E-Mail),
3. alle Tierärzte des Bezirkes Kufstein, zur gefälligen Kenntnis (per E-Mail),
4. die Landeslandwirtschaftskammer, Schafzuchtverband, Brixnerstraße 1, 6020 Innsbruck, zur gefälligen Kenntnis (per E-Mail),
5. die Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein, Lattellaplatz 1, 6300 Wörgl, zur gefälligen Kenntnis (per E-Mail),
6. alle Bademeister des Bezirkes Kufstein, zur Kenntnis, **mit dem Ersuchen, die Badezeiten für die Zeit von Anfang April bis Ende Mai vorzusehen und diese an der Gemeindetafel kundzumachen. Hinsichtlich der Bereitstellung des Bademittels ist mit dem Referat Amtstierarzt Verbindung aufzunehmen.**